

2

2514 050

**Bundesgerichtshof**

**IX 11 612/57**

**B e s c h l u s s**

**in der Entschädigungssache**

der Witwe Martha C [REDACTED], geb. C [REDACTED],  
[REDACTED] Ave., Apt. 5, New York, N. Y.,

Klägerin und Prozessführerin,

- Prozessvollmachtiger: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung der Bundesrichter Wittenberg, Naab, Dr. Graf,  
von der Mühlen und Prof. Dr. Mühlmann

in der Sitzung vom 7. Mai 1968

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin  
gegen die Nichtzulassung der Revision  
im Urteil des 9. Zivilsenats des Han-  
senatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg  
vom 24. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen  
Gebühren und Anlagen. Die aufgericht-  
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die  
Klägerin.

### Schluss

Nach der Rechtsprechung des Senats (BVG 1963, 474 Nr. 39;  
1964, 412 Nr. 66) können Ansprüche, die durch echten Vergleich  
geregelt worden sind, nicht auf Grund der früher erlassenen  
Änderungsverordnungen bestehenden neuen Rechtslage angepasst  
werden. Eine solche Anpassung ist erstmals in Art. II der 6. VO  
zur Änderung der 1. BV-ÄM vom 13. April 1966 (BGR I 292), in  
Art. II der 7. VO zur Änderung der 2. BV-ÄM vom 31. März 1966  
(BGR I 285) und in Art. II der 7. VO zur Änderung der 3. BV-ÄM  
vom 28. April 1966 (BGR I 500) vorgesehen. Diese gleichlautenden  
Übergangsverordnungen gestatten jedoch eine Konfirmierung der  
durch einen echten Vergleich geregelten Ansprüche nur unter der  
Voraussetzung, daß in diesen Änderungsverordnungen selbst Lei-  
stungsverbesserungen vorgesehen sind, nicht jedoch eine Konfirmi-  
erung solcher Ansprüche auf Grund der früheren Änderungsver-

-3-

ordnungen. Dies hat der Senat im Urteil vom 31. Januar 1968  
- IV ZR 230/66 - ausgesprochen.

Mit dieser Rechtsauffassung steht das Berufungsurteil, das die Anwendbarkeit der 2. Änderungsverordnung verneint hat, im Einklang. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich als einen echten Vergleich im Sinne der vorverurteilten Rechtsprechung angesehen hat, lassen keinen Rechtsfehler erkennen und erlangen einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung. Dasselbe gilt von den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Unwirksamkeit des Vergleichs unter dem Gesichtspunkt des § 779 ZNS verneint hat. Die Rüge einer Verletzung des § 176 ZNS kann die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm nach der vorverurteilten Vorschrift obliegenden Aufklärungspflicht durchzuführen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZNS vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZNS zurückgewiesen werden.

Vürstberg

Graf

